

## **Haushaltssatzung des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 07.12.2021 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	5.134.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	5.311.500 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 177.000 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	5.088.700 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von <sup>1</sup>	5.100.000 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 11.300EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	125.400 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	480.500 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	- 355.100 EUR

festgesetzt.

### **§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 508.600 EUR

### **§ 5 Hebesätze**

entfällt

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## **§ 6 Amtsumlage**

1. Die Amtsumlage wird auf **25,044** v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Schulumlage wird auf **11,562** v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

## **§ 7 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 50,9234 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## **§ 8 Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs.1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Interne Leistungsverrechnungen
  - Abschreibungen
  - Einstellungen in Rücklagen
  - Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs.2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen
  - Interne Leistungsverrechnungen
  - Abschreibungen
  - Einstellung in Rücklagen
  - Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen
4. Gemäß § 14 Abs.3 GemHVO Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs.4 GemHVO Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

### **Nachrichtliche Angaben**

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres  
beträgt voraussichtlich

1.607.829,00 EUR

2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.166.095,62 EUR
  
3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.573.415,11 EUR

Züssow, 07.12.2021



(Amtsvorsteherin)

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.12.2021 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 09.12.2021  
Veröffentlichung einer Textfassung am 12.01.2022 im Amtsblatt Nr. 01 / 2022

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 10.12.2021 bis 23.12.2021 im BB Ziethen Zimmer 106 öffentlich aus.

Züssow, den 07.12.2021

.....



(Unterschrift)  
(Amtsvorsteherin)